

Instandsetzungsarbeiten lassen in der Regel im Durchschnitt eine 15jährige Verlängerung der Restnutzungszeit zu und sind von den dafür spezialisierten Baukapazitäten auszuführen. Die Aufwendungen sind entsprechend den Bauzustandsstufen und Leistungsarten sehr differenziert.

1. Modernisierung sowie Um- und Ausbau

Modernisierung sowie Um- und Ausbau sind Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen, die dem Ziel dienen, eine effektivere Nutzung der baulichen Fonds zu gewährleisten und die durch Vervollkommnung der Ausstattung zu einer Verbesserung der Wohnbedingungen führen.

2.1. Die Modernisierung von Wohnungen kann nach 3 Kategorien durchgeführt werden. Die Vervollkommnung der Ausstattung umfaßt bei

Kategorie I

- Wasseranschluß in der Wohnung,
- Inntoilette (WC),
- Abwasseranschluß an das öffentliche Netz oder an eine Sickergrube,

Kategorie II

- die Ausstattung gemäß Kategorie I und
- Dusche oder Bad mit Kohlebadeofen oder Wasssererhitzer je Wohnung oder als Gemeinschaftseinrichtungen,

Kategorie III

- die Ausstattung gemäß Kategorie II und
- moderne Heizung entsprechend den örtlichen Bedingungen, zum Beispiel
 - Elektrospeicherheizung, Gaseinzelheizung, Etagenheizung
 - Zentralheizung
 - Fernheizung

(Heizmedium und Konstruktion in der Regel auf der Grundlage der territorialen Energiebilanz).

Die Modernisierung einer Wohnung nach der Kategorie III darf maximal 70% der Aufwendungen für eine vergleichbare Neubauwohnung bei Berücksichtigung der notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Eine mindestens 30jährige Verlängerung der Nutzungsdauer ist zu erreichen.

Eine Wohnung gilt als modernisiert, wenn ihre Ausstattung mindestens um eine Kategorie erhöht wurde.

Anlage 3

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

1. Zur langfristigen Vorbereitung des Neubaus, der Modernisierung, des Um- und Ausbaus sowie der Erhaltung der Gebäude und baulichen Anlagen des komplexen Wohnungsbaues in den Bezirken, insbesondere zur Absicherung des Vorlaufes für den kontinuierlichen Übergang in den Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980, ist im Jahre 1972 mit der Ausarbeitung der langfristigen Konzeptionen der Grundfondsreproduktion für den komplexen Wohnungsbau der Bezirke zu beginnen.

2. Für Investitionsvorentscheidungen und Grundsatzentscheidungen zu Investitionen des komplexen Wohnungsbaues gelten folgende Orientierungstermine:

— Baubeginn 1972,*

die Grundsatzentscheidung ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn zu treffen;

— Baubeginn 1973,

die Investitionsvorentscheidung ist grundsätzlich 12 Monate vor Baubeginn zu treffen;

die Grundsatzentscheidung ist grundsätzlich bis zum 30. September 1972, jedoch spätestens 3 Monate vor Baubeginn zu treffen;

— Baubeginn 1974,

die Investitionsvorentscheidung ist bis zum 31. Dezember 1972, die Grundsatzentscheidung bis zum 30. September 1973 zu treffen;

— Baubeginn 1975,

die Investitionsvorentscheidung ist bis zum 30. Juni 1973, die Grundsatzentscheidung bis zum 30. Juni 1974 zu treffen.

3. Für die neu zu beginnenden Vorhaben der Jahre 1976 und später ist die Investitionsvorentscheidung jeweils 18 Monate vor dem Jahre des Baubeginns und die Grundsatzentscheidung 6 Monate vor dem Jahre des Baubeginns zu treffen.

Die in den Ziffern 2 und 3 genannten Orientierungstermine sind späteste Termine für komplexe Vorhaben. Der notwendige zeitliche Vorlauf ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, z. B. vom Umfang, vom Charakter, vom Standort des jeweiligen Wohngebietes bzw. Wohnkomplexes, und die Bestimmung des günstigsten zeitlichen Vorlaufes der Vorbereitung ist ein Element der Erhöhung der Effektivität der Investitionen. Deshalb ist bereits im Rahmen der Vorbereitung der Investitionsvorentscheidung der günstigste zeitliche Vorlauf durch den Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten, insbesondere mit dem Generalauftragnehmer, zu bestimmen.

• Baubeginn gemäß § 15 der Durchführungsbestimmung

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 28. Juni 1972

Auf Grund des § 77 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 4 Abs. 2 Buchstaben e und m der Verordnung:

§ 1

(1) Als Zeitpunkt der Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums gilt der Tag vor Beginn des neuen Schul- bzw. Studienjahres, wenn nicht bereits vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

* 2. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 1 S. 2)